

§ 3 KmGV

KmGV - Kilometergeldverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Wird das Kilometergeld gemäß § 1 berücksichtigt, sind damit folgende Aufwendungen für betriebliche oder berufliche Fahrten mit Ausnahme der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten:

- –Absetzung für Abnutzung,
- –Treibstoff und Öl,
- –Service- und Reparaturkosten auf Grund des laufenden Betriebes,
- –Zusatzausrüstungen,
- –Steuern und Gebühren,
- –Versicherungen,
- –Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs sowie
- –Finanzierungskosten.

In Kraft seit 25.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at